

Informationen zum Einbehalt der Kirchensteuer ab 01. Januar 2015

Ab dem 01. Januar 2015 sind wir gesetzlich verpflichtet den Kirchensteueranteil Ihrer Abgeltungssteuer automatisch einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Aus diesem Grund muss einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abgefragt werden.

Die Abfrage wird ab 2014 jährlich im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober durchgeführt.

Für Angehörige einer Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit. Wir ermitteln dann für Sie die Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk).

Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschrieben Vordruck bis spätestens 30. Juni des Jahres, in dem die Regelabfrage erfolgt, beim BSZT einreichen. Den Vordruck dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.